

Bundesamt für Energie  
Sektion Elektrizitäts-,  
Rohrleitungs- und Wasserrecht  
3003 Bern

Bern, 25. September 2018  
SSN Verordnungen / MM

Per Mail an: [strategie.stromnetze@bfe.admin.ch](mailto:strategie.stromnetze@bfe.admin.ch)

## Strategie Stromnetze: Änderungen auf Verordnungsstufe Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP begrüsst die Verordnungsrevisionen zur Umsetzung der Strategie Stromnetze. Sie orientieren sich grossmehrheitlich an den Vorgaben der gesetzlichen Grundlagen des kürzlich angepassten Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze. Wie bereits auf Gesetzesstufe muss die Umsetzung auf der Verordnungsebene konsequent im Zeichen der Verfahrensbeschleunigung und der Klärung von Verantwortlichkeiten stehen. Das wurde mit diesen Verordnungsanpassungen zumindest zu grossen Teilen umgesetzt. Trotzdem gibt es einige inhaltliche Kritikpunkte, die unten aufgelistet werden. Auf eine Stellungnahme zu den restlichen Verordnungen verzichtet die FDP.

### Stromversorgungsverordnung (StromVV)

In Art. 2 Abs. 3 StromVV wird beantragt, den Endverbraucherbegriff unter Einbezug des Speichers zu definieren. Eine solche Neudefinition hätte weitreichende Auswirkungen auf die Nutzung von Speichern und würde bei den Netzentgelten zu einer Ungleichbehandlung zwischen Pumpspeicherkraftwerken und den restlichen Speichertechnologien führen. Dazu braucht es zuerst eine gesetzliche Grundlage, die momentan nicht vorhanden ist und in der anstehenden Revision des StromVG umgesetzt werden soll. Dieser Revision vorzugreifen, indem auf Verordnungsstufe bereits eine neue Definition eingeführt wird, widerspricht dem regulären Gesetzgebungsverfahren und wird darum von der FDP abgelehnt. Aus diesen Gründen soll Art. 2 Abs. 3 StromVV gestrichen werden.

Die Umsetzung des Grundversorgungsmodells nach Art. 6 Abs. 5 StromVG entspricht grossmehrheitlich den gesetzlichen Vorgaben, scheint aber in dieser Ausgestaltung, wie von der FDP bereits in der parlamentarischen Beratung befürchtet, zu einer komplexen und aufwändigen Umsetzung zu führen. Die vorgeschlagene begrenzte Einspeiserückvergütung an die dezentralen, erneuerbaren Stromproduzenten ist im Interesse des Grundversorgers bzw. tieferer Strompreise für den Endkonsumenten zu begrüssen. Jedoch scheint eine anlagespezifische Gestehungskostenprüfung von solchen dezentralen Anlagen für die zur Abnahme verpflichteten Energieversorgungsunternehmen kaum praktikabel. Soll mit dem im Parlament beschlossenen Grundversorgungsmodell eine relativ unbürokratische und schlanke Umsetzung erreicht werden, braucht es weitere Verbesserung an der vorgeschlagenen Lösung.

Ohne Verbindung zur Umsetzung der Strategie Stromnetze wird in der StromVV unter Art. 2 Abs. 2 bzw. den Übergangsbestimmungen die Abgrenzung des Übertragungsnetzes bei Schaltfeldern von Kernkraftwerken neu geregelt. Es sind Zweifel angebracht, dass diese neue Sonderregelung bei Kernkraftwerken der Systemstabilität dienlich ist. Hierzu braucht es eine Klärung mit der zuständigen Swissgrid, damit der sichere Betrieb des Übertragungsnetzes auch in Zukunft gewährleistet werden kann.

### **Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)**

Neben dem übergreifenden Ziel dieser Vorlage, die Beschleunigung der Prozesse, müssen weiterhin auch die föderalen Kompetenzen berücksichtigt werden. Darum ist es richtig, dass mit Art. 2 Abs.1bis VPeA klar festgehalten wird, wie die Kantone in das Plangenehmigungsverfahren miteinbezogen werden sollen. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass im nachgelagerten Verfahren durch das Inspektorat nicht erneut die gleichen Informationen des Kantons eingeholt werden müssen. Auf jeden Fall verhindert werden soll, dass zwei identische Bewilligungsverfahren hintereinander durchgeführt werden.

In Art. 9c VPeA werden die Verfahrenserleichterungen beim Plangenehmigungsverfahren definiert, damit kleine Anlagen im Niederspannungsnetz (Netzebenen 5-7) rascher umgesetzt werden können. Das entspricht auch dem Ziel der Energiestrategie 2050. Dazu soll u.a. grundsätzlich auf die Anhörung der Fachstellen des Bundes verzichtet werden. Aufgrund der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten sollen alleine die kantonalen Behörden zuständig sein. Konsequenterweise sollte darum auf die Einschränkung durch den Begriff «grundsätzlich» bei Art. 9c verzichtet werden. Ansonsten besteht weiterhin die Möglichkeit auf Einbezug der Bundesbehörden und der Verlängerung der Verfahren.

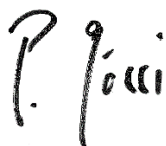
### **Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)**

Ein entscheidender Streitpunkt der Detailberatung im Parlament war die Festlegung des Mehrkostenfaktors für die Erdverkabelung gegenüber einer Freileitung. Der in Art. 15c EleG festgelegte maximale Faktor 3 liegt für die FDP grundsätzlich zu hoch, da damit die volkswirtschaftlichen Kosten des Gesamtnetzes in die Höhe getrieben werden. Mit dem nun in Art. 11b LeV vorgeschlagenen Mehrkostenfaktor von 1,75 wird diesem Anliegen der FDP Rechnung getragen und darum begrüsst. Verhindert werden sollte aber, dass nun bereits geplante Erdverkabelungsprojekte aufgrund des tieferen Faktors wieder neu als Freileitung konzipiert werden müssen. Für solche oder vergleichbare Fälle braucht es Ausnahmeregelungen für die anrechenbaren Kosten. Zudem muss Art. 15c Abs.3 Bst. a EleG konsequent umgesetzt werden, damit eine Überschreitung des Mehrkostenfaktors am Ende nicht dem Endkonsumenten über höhere Netzentgelte verrechnet wird. Weiterer Klärungsbedarf besteht hier jedoch bezüglich der nicht genauer definierten Kostentragung durch «Dritte» auf Gesetzesstufe. Damit darf keine Regulierungslücke entstehen. Schliesslich muss der Mehrkostenfaktor regelmässig überprüft werden, damit er je nach Entwicklung des Netzausbaues angepasst werden kann. Unabhängig davon gilt es zu beachten, dass die sonstigen Kriterien wie der Umwelt- oder Naturschutz für die Wahl zwischen einer Freileitung und einer Erdverkabelung konsequent eingehalten werden und grundsätzlich nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip gehandelt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin



Petra Gössi  
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz